



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

52-DO-0006/17/8.6.3.1-Spr

vom 14. September 2017

Auf Antrag der

Firma

Bürger GmbH & Co. KG

Ostheide 4

59609 Anröchte

vom 16.11.2016, eingegangen am 07.12.2016, zuletzt ergänzt am 16.08.2017, eingegangen am 21.08.2017, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

am Standort 59609 Anröchte, Ostheide 4, Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstücke 163 und 164,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines BHKW-Aggregats mit einer Feuerwärmeleistung von 3.538 kW (1.500 kW_{el}) [BE 4.2.7]
- Errichtung und Betrieb eines BHKW-Aggregats mit einer Feuerwärmeleistung von 2.834 kW (1.203 kW_{el}) [BE 4.2.8]
- Austausch des BHKW-Aggregats mit einer Feuerwärmeleistung von 900 kW durch ein Aggregat mit einer Feuerwärmeleistung von 1.693 kW (703 kW_{el}) [BE 4.1.3]
- Änderung Havariebecken
- Errichtung und Betrieb eines Trafos [für BE 4.2.6]
- Entfall des Gassacks [BE 4.1.4] innerhalb der Betriebshalle; Umnutzung als Aufstellraum für Schaltschränke und technische Einrichtungen
- Korrektur der Leistungsangaben des BHKW-Aggregats der BE 4.2.5 von 2.091 kW (834 kW_{el}) auf 1.693 kW (703 kW_{el})
- Anpassung der Emissionsbegrenzung für den Parameter Formaldehyd auf 30 mg/m³ der vorhandenen BHKWs 4.1.2, 4.1.9, 4.1.11, 4.2.1 mit Wirkung ab dem 05.02.2019
- Bauliche Änderung der am 17.10.2016 genehmigten Mehrzweckhalle [BE 4.2.6] (Kreis Soest, Az.: 63.02.0501-63.40.00-16001375) sowie Umnutzung als BHKW-Gebäude [für BE 4.2.7 u. 4.2.8]

Angaben zur Kapazität

- Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung von 140 Tonnen je Tag (51.100 Tonnen/Jahr) bleibt unverändert.
- Das genehmigte maximale Gesamtlagervolumen für Biogas umfasst unverändert 32.989 m³ (42.886 kg).
- Die installierte Gesamtfeuerwärmeleistung der Verbrennungsmotoranlagen erhöht sich auf insgesamt 16,896 MW, die elektrische Leistung erhöht sich auf 7,085 MW
 - BHKW (526 kW_{el}) BE 4.1.2 (Bestand), Quelle Q 4.1.2
 - BHKW (703 kW_{el}) BE 4.1.3 (Änderung), Quelle Q 4.1.3
 - BHKW (889 kW_{el}) BE 4.1.9 (Bestand), Quelle Q 4.1.9
 - BHKW (370 kW_{el}) BE 4.1.11 (Bestand), Quelle Q 4.1.11
 - BHKW (1.191 kW_{el}) BE 4.2.1 (Bestand), Quelle Q 4.2.2
 - BHKW (703 kW_{el}) BE 4.2.5 (Korrektur), Quelle Q 4.2.5
 - BHKW (1.500 kW_{el}) BE 4.2.7 (Neu), Quelle 4.2.7
 - BHKW (1.203 kW_{el}) BE 4.2.8 (Neu), Quelle 4.2.8

Die jährliche elektrische Durchschnittsleistung, bezogen auf ein Kalenderjahr, überschreitet unverändert nicht 2 MW.

- Die maximale Lagerkapazität des Eingangslagers umfasst unverändert 1.285 m³ bzw. 1.285 Tonnen.
- Die maximale Lagerkapazität des Endlagers umfasst unverändert 13.519 m³ bzw. 13.519 Tonnen.
- Die genehmigte Jahres-Produktionskapazität an Rohgas bleibt unverändert unlimitiert.

Angaben zu den Einsatzstoffen

In der Biogasanlage werden ausschließlich die in Register 2 der Antragsunterlagen aufgeführten Substrate („Einsatzstoffe der Biogasanlage“) an NawaRo, Gülle und Cofermente mit einem maximalen Durchsatz von 140 Tonnen je Tag behandelt.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Konti-Betrieb) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Baugenehmigung

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) erforderlichen Baugenehmigung für das BHKW-Gebäude (ehemals Mehrzweckhalle) mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Kreises Soest

- vom 15.12.2010, Az.: 63.03.1040-20090635,
- vom 17.10.2016, Az.: 63.02.0501-63.40.00-16001375

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

- vom 24.04.2003, Az.: 52-04/2200-G 50/02-Hen,
- vom 12.12.2003, Az.: 56-04-2200-G 85/03-Hen,
- vom 12.05.2005, Az.: 52-04-9138551-G-94/04-Hen,
- vom 09.03.2006, Az.: 56-04-9138551-G-1/06-Ni,
- vom 14.06.2006, Zulassung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002,
- vom 18.10.2006, Az.: 56-04-9138551-5-G-62/06-Ni/Jag,
- vom 02.05.2013, Az.: 52-Ar-0119/12/0806B1-KS
- vom 23.02.2015, Az.: 52-DO-0021/14/8.6.2.1-Schu/Spr/Stern
- vom 06.04.2016, Az.: 52-DO-0081/15/8.6.3.1-Spr

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen des Kreises Soest als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidung:

- vom 17.03.2009, Az.: 70.01.1045-70.10.32-03.09 A 02/09

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von **zwei Jahren** nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden; andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Änderungen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als .pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die jährliche elektrische Durchschnittsleistung, bezogen auf ein Kalenderjahr, darf 2 MW nicht überschreiten.
- 2.2 In den Verbrennungsmotoranlagen (BHKWs) darf nur das bei der Vergärung erzeugte Biogas eingesetzt werden.

3. Nebenbestimmungen zum Stoffkatalog

- 3.1 Es dürfen nur die in Register 2 der Antragsunterlagen („Einsatzstoffe der Biogasanlage“) genannten Abfälle und Stoffe angenommen, gelagert und behandelt werden.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

- 4.1 Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.03.2006, Az.: 56-04-9138551-G-1/06-Ni, unter Nummer 4.6 aufgeführte Nebenbestimmung behält ihre Gültigkeit.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

5.1 Emissionsbegrenzungen

- 5.1.1 Die Emissionen im Abgas der Quellen 4.2.7 (BHKW 1.500 kW_{el} / BE 4.2.7), 4.2.8 (BHKW 1.203 kW_{el} / BE 4.2.8) sowie 4.1.3 (BHKW 703 kW_{el} / BE 4.1.3) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

a)	Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³
b)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
c)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
d)	Formaldehyd	30 mg/m ³

Die o. g. Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Hinweise:

Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.02.2015, Az.: 52-DO-0021/14/8.6.2.1-Schu/Spr/Stern, unter Nummer 5.3.1 aufgeführte Nebenbestimmung über die Emissionsbegrenzungen der Quellen 4.1.2 (BHKW 526 kW_{el}), 4.1.9 (BHKW 889 kW_{el}), 4.1.11 (BHKW 370 kW_{el}) sowie 4.2.2 (BHKW 1.191 kW_{el}) behält vorerst ihre Gültigkeit. Es wird auf die Nebenbestimmung 5.1.2 verwiesen.

Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.04.2016, Az.: 52-DO-0081/15/8.6.3.1-Spr, unter Nummer 5.3.1 aufgeführte Nebenbestimmung über die Emissionsbegrenzung der Quelle 4.2.5 (BHKW 703 kW_{el}) behält ihre Gültigkeit.

5.1.2 Die Emissionen im Abgas der Quellen 4.1.2 (BHKW 526 kW_{el} / BE 4.1.2), 4.1.9 (BHKW 889 kW_{el} / BE 4.1.9), 4.1.11 (BHKW 370 kW_{el} / BE 4.1.11) sowie 4.2.2 (BHKW 370 kW_{el} / BE 4.2.1) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen **mit Wirkung ab dem 05.02.2019** nicht überschreiten:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Kohlenmonoxid | 1,0 g/m ³ |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,50 g/m ³ |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 0,31 g/m ³ |
| d) | Formaldehyd | 30 mg/m ³ |

Die o. g. Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.2 Einzelmessungen

5.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die unter Nr. 5.1.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Anschließend sind wiederkehrend die unter Nr. 5.1.1 a), b) und d) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin jährlich feststellen zu lassen.

Die unter Nr. 5.1.1 c) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind wiederkehrend jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

5.2.2 **Mit Wirkung ab dem 05.02.2019** sind wiederkehrend die unter Nr. 5.1.2 a), b) und d) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin jährlich feststellen zu lassen.

Die unter Nr. 5.1.2 c) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind wiederkehrend jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank „ReSyMe-Sa“ - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 5.2.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.2.4 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 5.2.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.2.1 wie auch Nr. 5.2.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als .pdf-Datei (dezernat52@bra.nrw.de) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

5.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

5.3.1 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind umgehend zu beseitigen.

5.3.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

6.1 Vor Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, nach welcher das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der Nutzung zurückzubauen ist und die Bodenversiegelungen zu beseitigen sind (§ 5 BauGB). Die Rückbauverpflichtung ist durch eine entsprechende Baulast zu sichern. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Kopie der Verpflichtungserklärung zu übersenden.

6.2 Die im Prüfbericht zur statischen Berechnung enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Bauausführung des BHKW-Gebäudes (ehemals Mehrzweckhalle) zu erfüllen.

6.3 Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktion sind vom beauftragten Prüfsingenieur für Baustatik durchführen zu lassen. Die mängelfreien Kontrollberichte sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Rohbaufertigstellung vorzulegen.

6.3 Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

7.1 Das Ex-Schutz Dokument sowie die Ex-Schutzpläne sind an den aktuellen Stand anzupassen.

7.2 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind ihr die angepassten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu übergeben.

8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 8.1 Bei der nächsten Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes ist die Arbeitshilfe „Stand der Sicherheitstechnik von Biogasanlagen im Anwendungsbereich der Störfall – Verordnung“ (insbesondere Kap 4.1.3, 4.4.1, 4.4.3) [LANUV NRW, 2015] sowie die TRGS 529 (insbesondere Kap. 4.3) zu berücksichtigen.
Die Erkenntnisse aus dem Brandschutzkonzept zur Verhinderung einer möglichen Brandübertragung im Ereignisfall sind im Konzept zur Verhinderung von Störfällen darzustellen.
- 8.2 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zu überarbeiten und vor Inbetriebnahme vorzulegen.
Bei der Überarbeitung des Konzeptes ist die Arbeitshilfe „Stand der Sicherheitstechnik von Biogasanlagen im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung“ [LANUV NRW, 2015] und die Veranlassungen aus dem Inspektionsbericht vom 28. April 2015 zu berücksichtigen.
- 8.3 Eine Anzeige nach § 7 der 12.BImSchV des Betriebsbereichs ist in Verwendung der unter https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/stoerfallrecht/do_stoerfallrecht/index.php bereitgestellten Downloads zu erstellen und zu übersenden.

9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 9.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen in das der Input und der Output der Biogasanlage mit folgenden Angaben zu dokumentieren ist:
- Datum der Anlieferung
 - Datum der Abfuhr
 - Mengenangaben in Gewichtseinheiten oder in Volumeneinheiten
 - Angaben zur Beschaffenheit und zum Herkunftsort der Eingangssubstrate
 - Angaben zur Beschaffenheit und zum Ausbringungsort der Gärreste

Das Betriebstagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.

10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1 Allgemeine Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 10.1.1 Der Boden im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen muss so beschaffen sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht
- in ein oberirdisches Gewässer,
 - eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder
 - in das Erdreich gelangen können.

Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig sein und zwar sowohl gegen die umzufüllenden wassergefährdenden Flüssigkeiten als auch gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen.

- 10.1.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Befüll- und Entleervorgänge der einzelnen Anlagen (z. B. Ölwechsel der Aggregate) ständig durch geeignetes Personal überwacht werden. Dabei hat er sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtung zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten. Es ist dabei außerdem sicher zu stellen, dass evtl. austretende Flüssigkeiten vollständig sicher aufgefangen werden.
- 10.1.3 Auffangwannen sind immer trocken und sauber zu halten und müssen allseitig einsehbar sein, um Undichtheiten der Lagerbehälter schnell und sicher feststellen zu können.
- 10.1.4 Beim Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen müssen die Beschäftigten über mögliche Gewässergefährdungen sowie über Gegenmaßnahmen vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 10.1.5 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 10.1.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die zuständige Überwachungsbehörde ist unverzüglich zu informieren.
- 10.2 Auflagen zum Bau und Betrieb der BHKWs
 - 10.2.1 Um bei einem Schadensfall austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher zurückzuhalten, sind die neuen BHKWs (BE 4.2.7 und BE 4.2.8) oberhalb einer dichten Auffangwanne aufzustellen. Die Auffangwanne muss das maximal vorhandene Volumen an wassergefährdender Flüssigkeit fassen können.
 - 10.2.2 Die Auffangwannen der neuen BHKWs sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
 - 10.2.3 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Frisch- und Altölbehälter aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
 - 10.2.4 Die Frisch- und Altölbehälter sind mit einer bauartzugelassenen Leckagesonde und einem Füllstandsmesser auszurüsten.

- 10.2.5 Die Befüll- und Umfüllvorgänge
- der neuen BHKWs sowie
- der Frisch- und Altöllagertanks
haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal und auf einer befestigten Fläche gemäß § 2 Abs. 9 VAWS zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10.2.6 Im Aufstellungsbereich der neuen BHKWs sind stets eine ausreichende Menge an Ölbindemittel bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10.2.7 Die verbindenden Rohrleitungen zwischen Frischöllagertanks/Altöltanks und BHKWs müssen den Anforderungen der TRwS 780 entsprechen. Alternativ können die Rohrleitungen errichtet und betrieben werden, wenn sie ohne lösbare Verbindungen oder mit lösbaren Flanschverbindungen, bei denen die Dichtungen nicht aus ihrem Sitz gedrückt werden können, ausgestattet sind.
- 10.3 Auflagen zur Änderung/Erweiterung des Havariebeckens
- 10.3.1 Die Erdumwallung der Anlage ist derartig auszuführen, dass ein „Unterlaufen“ des Walles (ausreichende Verzahnung Untergrund / Wall) mit im Schadensfall austretendem Substrat nicht erfolgen kann.
Für den Bau der Erdumwallung ist geeignetes Material (bindiger Boden) zu verwenden. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften des Erdbaus zu beachten, so dass eine ausreichende Standsicherheit und Dichtheit gegeben ist. Dies trifft sowohl auf die bestehende Umwallung, die nicht verändert wird, als auch auf die Erweiterung der Umwallung zu.
- 10.3.2 Die Errichtung der Erdumwallung ist durch ein fachlich entsprechend erfahrenes Ingenieurbüro/Gutachterbüro für Erdbau zu überwachen.
Die ordnungsgemäße Ausführung ist nach Fertigstellung durch das überwachende Büro zu bestätigen.
Die Bestätigung hat sich sowohl auf die bestehende Umwallung als auch auf die Erweiterung der Umwallung zu beziehen.
Name und Anschrift des Büros sind vor Beginn der Arbeiten dem Dez. 52, Fachbereich VAWS bzw. AwSV, der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen.
- 10.3.3 Nach Beendigung der Erdarbeiten ist die Erdumwallung zum Schutz gegen Erosion unverzüglich mit Graseinsaat einzugrünen.
- 10.4 Hinweise
- 10.4.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- f) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- g) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung;
- h) Die JGS-Anlagenverordnung in der Fassung vom 13.11.1998, zuletzt geändert am 10.2.2006.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1 Die vom Genehmigungsumfang erfasste Biogasanlage darf nach der Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor durch eine befähigte Person gem. TRBS 1203 hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. mit Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 4 (BetrSichV) geprüft worden ist.

Darüber hinaus sind die Prüfungen nach Nr. 5.1 alle sechs Jahre, nach Ziffer 5.2 alle drei Jahre und nach Ziffer 5.3 jährlich zu wiederholen (BetrSichV).

Die vorgenannte Prüfung muss entsprechend den Maßgaben der TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen für die in Rede stehende Anlage durchgeführt werden. Dieses ist in der Prüfbescheinigung dokumentieren zu lassen.

Hinweise:

1. Wesentliche Grundlage für die Prüfungen ist das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument gem. § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), welches der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflichten nach § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) zu erstellen hat. Die befähigte Person hat sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit davon zu überzeugen, ob die Angaben im Explosionsschutzkonzept bzw. im Explosionsschutzdokument vollständig und sachlich richtig sind.
 2. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich aufzuzeichnen (§ 17 BetrSichV).
 3. Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des Weiteren sind von der befähigten Person Fristen vorschlagen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.
- 11.2 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
 - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
 - Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
 - Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.
- 11.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

11.4 Hinweise zum Arbeitsschutz:

11.4.1 Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte und Dritte gefährdet werden können (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

11.4.2 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 55, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

12. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

12.1 Die in den Antragsunterlagen formulierten Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sind zu beachten und umzusetzen.

12.2 Die durch die Baugenehmigung vom 17.10.2016 festgeschriebene Ersatzmaßnahme (Pflanzung Hecke) ist langfristig und dauerhaft zu sichern. Eine entsprechende Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme ist bei der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

13. Sonstige Nebenbestimmungen

13.1 Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, die Gesamt-Stromproduktion des vorangegangenen Jahres in geeigneter Weise schriftlich nachzuweisen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§°18°BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 2. | Register 1 | |
| | - Kurzbeschreibung Antrag und Auswirkungen auf Schutzgüter | 5 Blatt |
| | - Antrag vom 16.11.2016, Formular 1 – Blatt 1 | 2 Blatt |
| | - Rohbau- und Herstellungskosten | 1 Blatt |
| | - Vertretungsvollmacht | 1 Blatt |
| | - Genehmigungsbestand, Formular 1 – Blatt 3 | 2 Blatt |
| 3. | Register 2 | |
| | Pläne | |
| | - Topografische Karte, M. 1 : 25.000 | 1 Blatt |
| | - Auszug Liegenschaftskataster, M. 1 : 1.000 | 2 Blatt |
| | - Übersichtsplan, M. 1 : 200 | 1 Blatt |
| | - Verfahrens- und Stoffstromfließbild mit Betriebseinheiten | 1 Blatt |
| | - Einsatzstoffe der Biogasanlage | 6 Blatt |
| 4. | Register 3 | |
| | - Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. | 39 Blatt |
| | • Prüfungspflicht nach UVPG | |
| | • Prüfungspflicht nach sonst. Gesetzen/Rechtsverordnungen | |
| | • Beschreibung des Betriebsablaufes | |
| | • Angaben zur Betriebsorganisation | |
| | • Angaben zur Dokumentation | |
| | • Angaben zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionschutz | |
| | • Angaben zum Arbeitsschutz | |
| | • Angaben zum Baurecht | |
| | • Angaben zum Brandschutz | |
| | • Angaben zum Wasserrecht | |
| | • Angaben zum Arten- und Landschaftsschutz (Eingriffs- und Ausgleichsplanung sowie -bilanzierung) – Freiflächenplan Bestand, M. 1 : 750; Freiflächenplan Planung, M. 1 : 750 | |
| | • Angaben zur Abfallwirtschaft | |
| | • Angaben zur Energieeffizienz | |
| | • Angaben und Maßnahmen bei der Betriebseinstellung | |
| | - Technische Daten zur Biogasanlage | 9 Blatt |

5.	Register 4	
	- Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	4 Blatt
	- Formular 3	1 Blatt
	- Formular 4	6 Blatt
	- Formular 5	1 Blatt
	- Formular 6	9 Blatt
	- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
6.	Register 5	
	- Niederschlagswasserentwässerung	
	- Formular 7	2 Blatt
	- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	
	- Formular 8.1	15 Blatt
	- Formular 8.3	2 Blatt
	- Formular 8.4	1 Blatt
	- Formular 8.5	2 Blatt
	- VAWS-Anlagen-Kataster	3 Blatt
7.	Register 6	
	- Bauantragsunterlagen zur Genehmigung vom 17.10.2016 inkl.	14 Blatt
	• Auszug Liegenschaftskataster, M. 1 : 1.000	
	• Bauvorlage	
	- Baugenehmigung des Kreises Soest v. 17.10.2016	4 Blatt
	- Bauantragsunterlagen bauliche sowie Nutzungsänderung	10 Blatt
8.	Register 7	
	Pläne und Karten	
	- Topografische Karte, M. 1 : 25.000	1 Blatt
	- Auszug Deutsche Grundkarte, M. 1 : 5.000	1 Blatt
	- Auszug Liegenschaftskarte, M. 1 : 2.000	1 Blatt
	- Auszug Liegenschaftskataster zzgl. Änderungen, M. 1 : 1.000	2 Blatt
	- Übersichtsplan, M. 1 : 200	1 Blatt
	- Grundriss BHKW-Gebäude, M. 1 : 100	1 Blatt
	- Havarieplan	1 Blatt
9.	Register 8	
	- Brandschutzkonzept zzgl. Anhänge	31 Blatt
	- Explosionsschutzkonzept zzgl. Aussagen über Maßnahmen im Havariefall, Ex-Zonen-Pläne u. Ex-Zonen Schnitt	32 Blatt
	- Feuerwehrplan	24 Blatt
10.	Register 9	
	- Technische Unterlagen BHKWs	37 Blatt
	- Exemplarische Abbildung Warmwasserpufferspeicher	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt am Standort 59609 Anröchte, Ostheide 4, eine Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 16.11.2016, eingegangen am 07.12.2016, letztmalig ergänzt am 16.08.2017, eingegangen am 21.08.2017, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen zwei BHKW-Aggregate errichtet und betrieben sowie ein Weiteres ausgetauscht werden (Erhöhung der installierten Feuerwärmeleistung). Damit verbunden sind bauliche Änderungen sowie die Umnutzung einer vom Kreis Soest genehmigten Mehrzweckhalle als BHKW-Gebäude, die Änderung des dort verlaufenden Havariebeckens und die Errichtung und der Betrieb des dazugehörigen Trafos. Darüber hinaus sollen der Gassack innerhalb der Betriebshalle außer Betrieb genommen, die Leistungsangaben eines bestehenden BHKWs korrigiert und die Emissionsbegrenzungen für den Parameter Formaldehyd der bestehenden BHKWs angepasst werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus den folgenden Nummern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV):

- **Nummer 8.6.2.1**

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

- **Nummer 1.2.2.1**

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.

- **Nummer 8.12.2**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

- **Nummer 8.13**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

- **Nummer 9.36**

Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von der Veröffentlichung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragte und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.4.1.1 (Spalte 2 – Kennung „A“) sowie Nr. 1.2.2.1 (Spalte 2 – Kennung „S“) in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Anlagen zur

- biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag

und

- zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW.

Für diese Anlagen ist bei einer genehmigungspflichtigen Änderung bzw. Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen (Kennung „A“). Dabei ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 22.07.2017 im Amtsblatt Nr. 29/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Störfallrechtliche Verfahrensanforderungen

Das beantragte Vorhaben ist nicht störfallrelevant im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Ein Genehmigungsverfahren i. S. des § 19 Abs. 4 BImSchG war somit nicht erforderlich.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Gemeinde Anröchte als
- Bauplanungsbehörde vom 12.05.2017,
- Landrätin des Kreises Soest als
- Bauaufsichtsbehörde vom 16.05.2017 sowie 14.09.2017,
- Brandschutzdienststelle vom 02.05.2017,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 04.05.2017,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 10.05.2017,
 - Dezernat 53 - Anlagensicherheit/Störfallrecht vom 22.06.2017,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 14.06.2017,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte liegt das Grundstück in einer Sonderbaufläche „Biogasanlagen max. 2 MW elektrischer Leistung“. Bauplanungsrechtliche Grundlage ist die 19. Änderung des FNP „Sondergebiet Biogasanlage“ vom 07.03.2009. Mit der beabsichtigten Änderung wird die installierte elektrische Leistung der Biogasanlage auf 7.085 kW_{el} erhöht. Grundlage ist die Flexibilisierung der Gasverstromung im Tagesverlauf zur bedarfsgerechten Einspeisung, die wiederum Gegenstand der vorliegenden Änderung ist. Eine Erhöhung der elektrischen Leistung im Jahresdurchschnitt ist mit der Änderung nicht verbunden. Die im FNP festgesetzten 2 MW elektrische Leistung werden, betrachtet als Durchschnittsleistung je Kalenderjahr, eingehalten. Damit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig. Die Erschließung des Geländes ist gesichert. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Dem der Antragsunterlagen beigefügten Brandschutzkonzept (Stand 28.11.2016) lagen keine Pläne mit brandschutztechnischen Einträgen bei. Die Brandschutzdienststelle des Kreises Soest geht infolgedessen davon aus, dass sich grundsätzlich an der Planlage aus den Brandschutzkonzepten vom 23.04.2014 sowie vom 19.01.2016

bezogen auf die Schutzabstände, insbesondere aller dem Betrieb dienenden Einrichtungen und Bauten, nichts geändert hat.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3.b.i genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Die Emissionsbegrenzungen gemäß Nebenbestimmung 5.1.1 a), b) und c) sowie 5.1.2 a), b) und c) wurden nach Nr. 5.4.1.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) berechnet. Die Berechnung der Emissionsbegrenzung für Schwefeloxide hat demgemäß nach Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft zu erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, dass auf einen Bezugssauerstoffgehalt im Abgas von 5 vom Hundert umzurechnen ist. Mithin ergibt sich die Emissionsbegrenzung für Schwefeloxide entsprechend der folgenden Formel:

$$E_{SOx, Motor} = \frac{21 - O_{Motor}}{21 - O_{Feuerung}} * E_{SOx, Feuerung}$$
$$E_{SOx, Motor} = \frac{21 - 5}{21 - 3} * 0,35 \text{ g/m}^3$$
$$E_{SOx, Motor} = 0,89 * 0,35 \text{ g/m}^3 = 0,31 \text{ g/m}^3$$

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen gemäß Nebenbestimmung 5.1.1 d) und 5.1.2 d) in Verbindung mit den wiederkehrend zu tätigen Emissionsmessungen gemäß Nebenbestimmung 5.2.1 und 5.2.2 ergeben sich aus den Regelungen der TA Luft in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2016 (Az.: V-4/ 8850.1.1-Et) über die LAI-Vollzugsempfehlungen zur Reklassifizierung von Formaldehyd vom 09.12.2015.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Das beantragte Vorhaben (Errichtung und Betrieb sowie Änderung BHKWs) ist störfallrechtlich als nicht relevant einzustufen.

Trotz minimaler Reduzierung des Gasspeichervermögens (Außerbetriebnahme Gassackraum) erfüllt die Anlage unverändert die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 S. 1 der 12. BImSchV und unterliegt damit unverändert den Anforderungen der Störfallverordnung.

AwSV

Die Prüfung, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht, hat ergeben, dass sämtliche Belange aus dem Rechtsbereich AwSV unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen ausge-reicht eingehalten werden.

Die Menge an wassergefährdenden Stoffen, die anfallen bzw. vorgehalten werden können, unterschreiten die Mengenschwellen der LÖRüRL.

Abwasser

Das beantragte Vorhaben ist abwasserrechtlich als nicht relevant einzustufen.

Naturschutz/Landschaftsschutz

Das geplante Vorhaben liegt gemäß der „19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte“ in einem ausgewiesenen Sondergebiet „Biogasanlagen“ mit einer festgesetzten maximalen elektrischer Leistung von 2 MW.

Auf Seite 6 zum Thema Schutzgebiete wird nicht erwähnt, dass die überplante Fläche von dem VSG Hellwegbörde DE-4415-401 umgeben ist.

Die gemäß § 3c UVPG durchgeführte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden.

Es wurden keine eigenen faunistischen Erhebungen durchgeführt. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass mögliche artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 BNatSchG nicht eintreten werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden.

Da auf der Biogasanlage keine relevanten gefährlichen Stoffe i. S. der GHS Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) vorliegen und durch den Antragsgegenstand keine dahingehende Änderung zu erwarten war, war die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.000.000,00 Euro angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

4.250,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wären laut Stellungnahme des Kreises Soest 396,50 Euro nach Tarifstelle 2.4.1.3 zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich damit aus Tarifstelle 15a.1.1 b)

Gegenstand des Antrags ist ebenfalls eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 Euro bis 5.000 Euro. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2.575,00 Euro

angemessen.

Damit ergibt sich zusammengerechnet ein Betrag von insgesamt 6825,00 Euro.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird somit auf

6.825,00 €

=====

(in Worten: Sechstausendachthundertfünfundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Hinweise:

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 3a UVPG wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15 a.2.16 a).

Weitere Gebühren werden durch das Bauordnungsamt erhoben nach dem Baugebührentarif, für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Dortmund, 14. September 2017

Im Auftrag

(Sprengel)